

habe ein *primas provinciae* eine derartige Berufung eines auswärtigen Primaten nur freiwillig, nicht pflichtmäßig vorzunehmen.¹ Ein Bischof habe aber keinesfalls das Recht, an den Primas einer anderen Provinz zu appellieren oder bei ihm Beschwerde zu führen², abgesehen von dem römischen Papst entsprechend einer Dekretale Innocenz' I. und dem 8. Kanon von Sardica, in dessen Text die ausdrückliche Einschaltung des Verfassers hinter *Iulio Romano episcopo* bemerkenswert ist: *videlicet non alterius civitatis quam Romę episcopo*.

Auf Grund solcher Kenntnis habe er, nach sorgfältiger Prüfung und kanonischer Entscheidung der Sache Rothads³ die Akten durch seine Legaten dem Papst zur Bestätigung unterbreitet.⁴

Die nächstfolgenden Ausführungen⁵ sind zwar an sich nicht uninteressant, jedoch zur Sache weniger erheblich. Der Verfasser bemüht sich, etwaigen Einwendungen gegen die Vermischung geistlicher und weltlicher Rechtssätze in den Akten im voraus zu begegnen: zwischen beiden bestehe weitgehende Harmonie, und weltliche Gesetze seien mitunter auf Wunsch oder Bitte der Kirche erlassen. Er bezeichnet⁶ eine Reihe von Päpsten als Kronzeugen für die Kanonizität der *reverendae leges*, wofür Belege beigebracht werden; auch ein Kanon von Toledo wird zitiert.

Im letzten erhaltenen Abschnitt des Fragments wird bemerkt⁷: manche wünschen die Einsetzung Rothads, aber zu Unrecht und mit unzulässiger Begründung. Die Zeugnisse *ad suum confirmandum errorem* beziehen sie aus Dekreten des Julius und Viktor und weiterer alter Päpste, laut denen kein Bischof ohne die Zustimmung des römischen Papstes abgesetzt werden dürfe. Dem Wortlaut nach sagen sie zwar die Wahrheit, nicht aber dem Sinne nach; denn sie verwerten die Kanones mit einseitiger Willkür für ihre Meinung. Der Verfasser sucht darzulegen, daß trotz vieler Scheindiskrepanzen in Kanones, Papstdekreten, wie auch in der Heiligen Schrift, tatsächliche Widersprüche nicht vorhanden seien.

¹) II, 6: *Haec sententia sicut et proxime superior ipsius concilii placitum, non discipulatum consulendi vel convocandi in provinciam suam alium primatem a quocumque provincie primatē ostendit*, eine wohlberechnete Unterscheidung. ²) Offensichtlich liegt hierin wieder ein Protest gegen Rothads vermeintliches Vorgehen, vgl. II, 1. ³) Durch den Verfasser bzw. die Provinzialsynode. ⁴) II, 7. ⁵) II, 8. 9.

⁶) II, 9.

⁷) II, 10.